Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/12/19 89/03/0205

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51 Abs5;

Rechtssatz

Die Frist von einem Jahr läuft ab dem Einlangen der Berufung bei der Behörde erster Instanz (Hinweis E 15.6.1985, 85/10/0042).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030205.X01

Im RIS seit

19.12.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at